

Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte



1. Wappen der Stadt

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Rheinsberg.

2. Nutzungsbedingungen

Die Stadt Rheinsberg schließt mit Interessenten Nutzungsverträge, auch für kommerzielle Zwecke, unter folgenden Voraussetzungen ab:

1. Die Nutzung muss das Ansehen der Stadt fördern.
2. Die Nutzung für weltanschauliche und religiöse und parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Eine Verwechslung mit Hoheitsakten muss ausgeschlossen sein.
4. Verträge zur Erlaubnis der Nutzung werden für ein Jahr geschlossen.
5. Das Entgelt bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken beträgt 100,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei mehr als 10.000 verwendeten Aufdrucken erhöht sich das Entgelt um 0,01 € zzgl. Umsatzsteuer je Aufdruck.
6. In jedem Fall ist die konkrete Nutzung von der Stadt Rheinsberg vorher freizugeben.

Rheinsberg, den 28.09.2016

Rau
Bürgermeister